

S a t z u n g
des
Fränkischen Pferdezuchtvereins Öhringen e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Fränkischer Pferdezuchtverein Öhringen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz beim zuständigen Landwirtschaftsamt in Öhringen.

§ 2
Zweck

Der Verein hat den Zweck die Pferdezucht und die Pferdehaltung in der Region nach allen Richtungen zu fördern und seine Mitglieder im Rahmen der Erwachsenenbildung über aktuelle und neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zu informieren.

Dieser Zweck soll vor allem durch Vorträge, Seminare, Kurse, Lehrfahrten, Besichtigungen und Aussprachen für Erwachsene und Jugendliche erreicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4
Mitgliedschaft

Mitglied des Fränkischen Pferdezuchtvereins Öhringen können alle am Zweck des Vereins orientierten, natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrags der Mitgliedschaft entscheidet der Beirat. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein führt ein Verzeichnis mit Namen und Anschriften aller Mitglieder.

Das Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben, jederzeit Anträge und Wünsche zu äußern und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten, im Interesse des Vereins zu wirken und den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.

Jedes Mitglied kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, seinen Austritt aus dem Verein zum Jahresende erklären. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Beitrages.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dafür ein dringender Anlass in der Person des Mitglieds vorliegt. Der Ausschluss ist ihm durch den Vorsitzenden zu eröffnen. Der Ausschlussgrund ist dabei bekannt zugeben, es sei denn, dass die Interessen des Vereins entgegenstehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Vereins.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten im Sinne des §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich. Im Innenverhältnis gilt: der Stellvertreter vertritt den Verein, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand behandelt Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, erstattet ihr jährlich einen Geschäftsbericht und vollzieht den Geschäftsplan.

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung aller laufenden Geschäfte.

Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Beirat einen Schriftführer sowie einen Kassier. Diese Ämter können in Personalunion geführt werden.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus der Vorstandschaft und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszwecks zu unterstützen und versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Hierbei bestimmt der Beirat Ort und Zeit und lädt alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderung 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge, sowie über Satzungsänderungen
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassier

Der Kassier besorgt die Rechnungsgeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Der Kassier nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 11 Beiträge

Die Mitglieder haben angemessene Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Ehrenmitglieder

Verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind jedoch nicht beitragspflichtig.

§ 13 Rechnungslegung

Die Kassenprüfung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen keine Beiratsmitglieder sein. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Ehrenamt

Vorstand und Beirat versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet der Beirat.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins und Abwicklung der Geschäfte etwa noch vorhandenen Vermögenswerte werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwandt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erstellt Öhringen, 10. August 1970

Eintragung ins Vereinsregister Öhringen – Registergericht – , den 23. Dezember 1976

Satzung geändert und durch Mitgliederversammlung am 15. Februar 2013, Öhringen bestätigt.